



Satzung in der Fassung vom 27.01.2015

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Kreissenorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit im Kreisgebiet tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen. Der im Jahr 1986 gegründete Verein trägt den Namen Kreissenorenrat Neckar-Odenwald-Kreis e.V.
- 2 Innerhalb des Vereins behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach.

§ 2 Grundsätze

Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1 Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Neckar-Odenwald-Kreis. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- 2 Der Kreissenorenrat macht die Öffentlichkeit, die staatlichen und kommunalen Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und wirkt an deren Lösungen mit. Er berät ältere Menschen in sie betreffenden wichtigen Angelegenheiten (und unterstützt erforderliche Hilfen).
- 3 Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- 4 Der Kreissenorenrat ist Mitglied des Landessenorenrats Baden-Württemberg und arbeitet in Übereinstimmung mit ihm.
- 5 Der Kreissenorenrat unterhält neben dem Seniorenbüro keine weiteren eigenen Einrichtungen der Altenhilfe.

§ 4

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit für und mit Senioren.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind erstattungsfähig. Der Vorstand erstellt die hierzu notwendigen Richtlinien in der Geschäftsordnung.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Der Neckar-Odenwald-Kreis, die Kreisgemeinden sowie die Stadt- und Ortsseniorenräte.
 - b) Verbände und Organisationen, die kreisweit auf dem Gebiet der Altenhilfe tätig sind.
 - c) Kirchendekanate auf Kreisebene
 - d) Einzelpersonen, die bereit sind, die Aufgaben des Kreissenienerrats zu fördern und zu unterstützen.
- 2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung, die Mitgliederversammlung.
- 3 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Kreissenienerrats in den Verein zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4 Die Mitgliedschaft von Verbänden und Organisationen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- 5 Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6 Die Mitwirkung der Heimbeiräte bei der Arbeit des Kreissenienerrates ist ausdrücklich erwünscht. In der Mitgliederversammlung erhalten sie zu diesem Zweck ein Rederecht.

- 7 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck dieses Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss ist schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 8 Die Mitglieder und Delegierten der Mitgliederorganisationen sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus
 - a) je einem Delegierten der Mitgliederorganisationen
 - b) den Einzelmitgliedern
 - c) je einem Bevollmächtigten (oder Vertreter) der Kreisgemeinden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, oder bei Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, beruft die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung und notwendigen Verhandlungsunterlagen schriftlich oder mit Einverständnis auf elektronischem Wege ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels). Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich, oder auf elektronischem Wege bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten der Mitgliederorganisationen beschlussfähig. Jedes Mitglied und jeder/jede Delegierte hat eine Stimme.
- 5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit.
- 7 Der Vorstand nach § 11 ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu

beschließen. Die Beschlussfassung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 8 Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung obliegen die
- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und der Prüfberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes (§11),
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für
- a) Beschlussfassung über die Satzung des Kreissenioresrates und ihre Änderungen.
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - c) Beschlussfassung über Beschwerden nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung
 - d) Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) bis zu fünf Beiräten/innen
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu zwei Jahre im Amt.
- 3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt. Bis zur Nachwahl kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstands ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- 5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) von dem/der Vorsitzenden und von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- 6 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr oder nach Bedarf auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in und weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9 Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- 10 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 11 Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 10 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 12 Finanzen

- 1 Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt.
- 2 Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 3 Alle Mittel des Vereins sind nach §5 und für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen.
- 4 Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Neckar-Odenwald-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12. März 2014 beschlossen und tritt damit in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 17. April 1986 außer Kraft.